

Deutsche Classic-Kegler Union e.V.



Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

Satzung

Stand 29.03.2014

Satzung der DCU, Beschluss vom 29.03.2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	6
1.Name, Sitz und Rechtsform	6
2. Grundsätze	6
2.1 Politische und religiöse Neutralität.....	6
2.2 Dopingverbot.....	6
3. Rechtsstellung und Vertretung	6
3.1 Vertretung in Staat und Gesellschaft.....	6
4. Zweck und Aufgaben	6
5.Gemeinnützigkeit	7
5.1 Mittelverwendung.....	7
5.2 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	7
5.3 Vergütung ehrenamtlich ausgeübter Leistungen.....	7
6. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle	7
6.1 Das Geschäftsjahr.....	7
6.2 Die Geschäftsstelle.....	8
7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten	8
7.1 Die Satzung der DCU.....	8
7.2 Ordnungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen.....	8
8. Mitgliedschaft	8
8.1 Ordentliche Mitgliedschaft.....	8
8.2 Fördernde Mitglieder.....	9
8.3 Ehrenmitgliedschaft.....	9
8.4 Aufnahme von Mitgliedern.....	9
8.5 Die Mitgliedschaft erlischt.....	9
9. Rechte und Pflichten der Mitglieder	10

9.1 Die Mitglieder sind berechtigt.....	10
9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet.....	10
10. Beiträge.....	11
11 Organe der DCU.....	11
12. DCU-Konferenz.....	11
12.1 Sinn und Zweck.....	12
12.2 Terminierung.....	12
12.3 Einladung zur DCU-Konferenz.....	12
12.4 Anträge.....	13
12.5 Die außerordentliche DCU-Konferenz.....	13
12.5.1 Einberufung.....	13
12.5.2 Tagesordnung.....	13
12.5.3 Terminierung.....	13
12.6 Feststellung der Stimmberechtigung.....	14
12.7 Beschlüsse.....	14
12.8 Wahlen.....	14
12.9. Stimmrechte und Stimmberechtigung.....	14
12.9.1 Feststellung der Stimmberechtigung.....	14
12.9.2 In der DCU sind stimmberechtigt.....	14
12.10 Kostenregelung.....	15
12.11 Protokollierung.....	15
13. Präsidium.....	15
13.1 Zusammensetzung.....	15
13.2 Amtszeit.....	16
13.3 Vorstand und Geschäftsführung.....	16
13.4 Aufgaben und Rechte.....	16
13.4.1 Führung der laufenden Geschäfte.....	16

13.4.2 Abschluss von Arbeitsverträgen.....	16
13.4.3 Bildung von Arbeitsgruppen.....	16
13.4.4 Überwachung und Durchsetzung von Entscheidungen der Rechtsorgane der DCU.....	16
13.4.5 Entscheidungen über Gnadengesuche.....	17
13.4.6 Entscheidungen zu Beschlüssen von Organen der DCU.....	17
13.5 Treffen von Sofortmaßnahmen.....	17
13.6 Amtsenthebung.....	17
13.7 Beschlussfassungen.....	17
13.8 Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums.....	18
13.9 Sitzungen des Präsidiums.....	18
13.10 Teilnahme des Vorsitzenden des Rechtsausschusses an Sitzungen des Präsidiums.....	18
14. Sport-Konferenz.....	18
14.1 Aufgaben.....	18
14.2 Zusammensetzung.....	18
14.3 Beschlussfähigkeit und Abstimmung über Anträge.....	19
14.4 Vorsitz.....	19
14.5 Einberufung von Tagungen.....	19
14.6 Kommissionen.....	19
15. Bundesliga-Kommission.....	19
15.1 Aufgaben.....	19
15.2 Zusammensetzung.....	20
15.3 Vorsitz.....	20
15.4 Einberufung.....	20
16. DCU-Jugend.....	20
17. Rechtsorgane.....	21

17.1 Einschränkende Bestimmungen.....	21
17.2 Vorsitz in Rechtsorganen.....	21
17.3 Entscheidungen in Rechtsorganen.....	21
17.4 Verhängung von Verbandsstrafen.....	21
18. Rechnungsprüfer.....	22
19. Auflösung.....	22
19.1 Bedingungen für die Auflösung der DCU.....	22
19.2 Verwendung des Vermögens.....	22
19.3 Fortbestand der DCU.....	22
19.4 Ansprüche an das Vermögen der DCU.....	22
20. Inkrafttreten.....	23

Einleitung

Die Deutsche Classic-Kegler Union e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet sie in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche“ Schreibweise, also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Sitz und Rechtsform

- Deutsche Classic-Kegler Union e.V. – Kurzbezeichnung DCU – ist ein Zusammenschluss für den Kegelsport "Classic" in der Bundesrepublik Deutschland.
- Die DCU wurde am 02.03.2012 gegründet, hat seinen Sitz in Eppelheim und ist im Vereinsregister im Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Sie erhält den Zusatz e.V.

2. Grundsätze

2.1 Politische und religiöse Neutralität

Die DCU ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

2.2 Dopingverbot

Die DCU untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden“ lt. WADA (Welt Anti-Doping Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und der Bestimmungen Rechts- und Verfahrensordnung der DCU geahndet.

Der WADA-/NADA-Code findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Rechtsstellung und Vertretung

3.1 Vertretung in Staat und Gesellschaft

Die DCU ist in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen vertreten.

4. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe der DCU sind:

- den Kegelsport "Classic" planmäßig als Spitzen- und Leistungssport sowie Breiten- und Freizeitsport national und international zu fördern und zu organisieren.
- die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in nationalen und internationalen Sportorganisationen wahr zu nehmen.

- alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegelbahnen "Classic" nach Möglichkeit durch Beratung zu unterstützen.
- Deutsche Meisterschaften und weitere sportliche Wettbewerbe zu organisieren sowie andere sportliche Maßnahmen durchzuführen.
- sportliche Führungs- und Lehrkräfte unter Beachtung der Ausbildungsrichtlinien der DCU aus- und fortzubilden.
- die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnungen der DCU im Sinne der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sicherzustellen und zu fördern.

5. Gemeinnützigkeit

Die DCU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.1 Mittelverwendung

Mittel der DCU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln der DCU. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen seiner Verbandsaufgaben darf der Verband seine Mittel nur für solche Mitglieder verwenden, die gemeinnützige Aufgaben für die DCU erfüllen.

5.2 Ehrenamtlichkeit

Die Organe der DCU arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

5.3 Vergütung ehrenamtlich ausgeübter Leistungen

Bei Bedarf können ehrenamtlich ausgeübte Leistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Es ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

6. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

6.1 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

6.2 Geschäftsstelle

Die DCU unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

7. Verfahrens- und Rechtsgrundlagen

7.1 Die Satzung der DCU

Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten der DCU und ihrer Organe. Erlassene Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DCU sind verbindlich. Die Satzung sowie die Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DCU dürfen nicht im Widerspruch zu den Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen des DOSB stehen. Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf der DCU-Konferenz geändert werden.

7.2 Ordnungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen der DCU

Die Satzung der DCU wird ergänzt durch nachfolgende Ordnungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Sportordnung
- Jugendordnung
- Schiedsrichterordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung
- Ausbildungsvorschriften für Schiedsrichter, Trainer und selbstständige Bahnabnehmer für Classic-Kegelbahnen
- Durchführungsbestimmungen für Breiten- und Freizeitsport

Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) ist Bestandteil dieser Satzung. Die RVO regelt die Verbandsstrafen.

8. Mitgliedschaft

8.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind die organisierten Landesverbände und Regionsvertretungen für Sportkegeln der Bundesrepublik Deutschland, in denen alle oder ein Teil ihrer Mitglieder den Kegelsport "Classic" betreiben.

Organisationen, die den Kegelsport "Classic" betreiben, einem Landesverband aber nicht angeschlossen sind, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Als sogenannte Regionsvertretungen können diese sich am hierfür vorgesehenen Spielbetrieb der DCU beteiligen.

Der Beitritt eines Landesverbandes/ einer Regionsvertretung, der gebietsmäßig eine (annähernd) gleiche Abdeckung wie ein bereits der DCU zugehöriges Mitglied hat, bedarf der Zustimmung des betroffenen Mitgliedsverbands und der DCU-Konferenz.

8.2 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

8.3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Kegelsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung regelt die Ehrenordnung der DCU.

8.4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft als **Mitglied** kann erworben werden, wenn:

- ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wurde
- die Satzung der DCU und seine weiteren Rechtsgrundlagen anerkannt werden.

Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten DCU-Konferenz eingelegt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

8.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief der DCU schriftlich zugegangen sein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig
- durch die Einstellung des Kegelsports "Classic" im Landesverband / Regionsvertretung zum Ende des Geschäftsjahres, in dem dies eintritt.
- durch Auflösung des Landesverbandes oder Regionsvertretung (Ziffer 8.1) oder einer als förderndes Mitglied geführten juristischen Person (Ziffer 8.2.)
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen durch den Rechtsausschuss der DCU auf Antrag des Präsidiums und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

- 1) wenn die in den Ziffern 9 und 10 festgelegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und die Verletzungen trotz der vom Präsidium erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden
- 2) wenn das Mitglied seinen der DCU oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt

3) wenn das Mitglied in verbandsschädigender Weise und vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen der DCU und seiner Untergliederungen verstößt

- durch Tod

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

- durch ihre Vertreter an der DCU-Konferenz und den weiteren Versammlungen (Ziffer 12 u. 13) teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen;
- alle Einrichtungen und Anlagen der DCU zu nutzen.

9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse der DCU zu befolgen und durchzuführen
- dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Untergliederungen – Vereine einschließlich Einzelklubs, Klubs und Einzelmitglieder – sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Beschlüssen, den Vorschriften und Entscheidungen der DCU unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen
- die beauftragten Vertreter des Präsidiums der DCU an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen
- Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft bei der DCU mit diesem oder überregional zwischen ihnen erwachsen, dem Präsidium zu unterbreiten, den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenwegs innerhalb der DCU zu beschreiten. Die Nichteinhaltung des Instanzenwegs (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) kann als schädigendes Verhalten an der DCU gewertet und geahndet werden.
- der DCU sind in jedem Jahr das Verzeichnis der ihr angeschlossenen Vereine, nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres einzusenden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

10. Beiträge

- Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es werden Geldbeiträge und Geldumlagen erhoben. Es handelt sich um Jahresbeiträge. Die jährlichen Geldbeiträge sind zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Geldumlagen sind jeweils am 31. Januar oder am 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig. Zwischen dem Fälligkeitszeitpunkt bei der Geldumlage und dem Umlagenbeschluss müssen mindestens zwei Wochen liegen. Wird diese Frist nicht erfüllt, gilt der spätere Fälligkeitszeitpunkt.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt bei den ordentlichen Mitgliedern die DCU-Konferenz. Bei den fördernden Mitgliedern wird die Höhe durch das Präsidium festgesetzt.
- Die Geldumlage kann beschlossen und erhoben werden, wenn besondere Projekte des Vereins finanziert werden müssen oder sich der Verein in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Finanzielle Schwierigkeiten liegen insbesondere dann vor, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder die Zahlungsunfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate mit annähernder Sicherheit eintritt. Der Geldumlagenbeschluss ergeht durch die DCU-Konferenz.

11. Organe der DCU

Die Organe der DCU sind:

- die DCU-Konferenz (Abschnitt 12)
- das Präsidium (Abschnitt 13)
- die Sport-Konferenz (Abschnitt 14)
- die Bundesliga-Kommission (Abschnitt 15)
- die DCU-Jugend (Abschnitt 16)
- der Rechtsausschuss (Abschnitt 17)

12. DCU-Konferenz

Die DCU-Konferenz setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Vorsitzenden der Landesverbände oder deren bevollmächtigten Vertretern
- den Delegierten der Mitgliedsverbände (Landesverbände / Regionsvertretungen)

- den Mitgliedern der Rechtsorgane
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

12.1 Sinn und Zweck

Die DCU-Konferenz ist das oberste Organ der DCU. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des deutschen Kegelsports Classic zu beschließen; insbesondere die Ordnungen und Bestimmungen einschließlich der Änderungen (Ziffer 7.1) in Kraft zu setzen.

12.2 Terminierung

Die DCU-Konferenz findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Termin wird mit einer Frist von vier Monaten den Mitgliedern der Konferenz schriftlich in Textform per E-Mail ohne elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz mitgeteilt.

Die Einladung wird auf der Homepage der DCU veröffentlicht.

12.3 Einladung zur DCU-Konferenz

Die DCU-Konferenz wird vom Präsidenten schriftlich und unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung sowie den Anträgen mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muss mindestens die nachfolgend aufgeführten Punkte enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigten
- Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
- Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer
- Aussprache
- Genehmigung der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres
- Entlastung des Präsidiums durch die Konferenz auf Antrag der Rechnungsprüfer
- (im Rhythmus der Wahlen der DCU-Konferenz) Wahl der Präsidiumsmitglieder
- (im Rhythmus der Wahlen der DCU-Konferenz) Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane
- (im Rhythmus der Wahlen der DCU-Konferenz) Wahl der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines Sonderbeitrages

- Anträge auf Satzungsänderungen mit Angabe der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen im Wortlaut
- Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung
- Verschiedenes

12.4 Anträge

Anträge müssen spätestens 2 Monate vor Beginn der DCU-Konferenz schriftlich mit Begründung der Geschäftsstelle der DCU zugegangen sein.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder und die in Abschnitt 11 aufgeführten Organe der DCU.

12.5 Die außerordentliche DCU-Konferenz

12.5.1 Einberufung

Der Präsident der DCU kann eine außerordentliche DCU-Konferenz einberufen, wenn eine Entscheidung nicht bis zur nächsten DCU-Konferenz aufgeschoben werden kann.

Er muss sie einberufen, wenn

- es das Interesse des Vereins verlangt
- ein Viertel der Mitglieder oder Zweidrittel der Mitglieder des Präsidiums dies unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen oder wenn
- der Verein nicht mehr ordentlich rechtsgeschäftlich vertreten werden kann.

12.5.2 Tagungsordnung

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen DCU-Konferenz können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen mitzuteilen.

12.5.3 Terminierung

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche DCU-Konferenz muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle der DCU die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen DCU-Konferenz erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

12.6 Feststellung der Stimmberechtigung

Alle Versammlungsteilnehmer der außerordentlichen DCU-Konferenz haben sich als teilnahmeberechtigte Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu sorgen. Einzelheiten regelt 12.8.

12.7 Beschlüsse

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Die DCU-Konferenz ist mit den Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen, werden jedoch nicht zur Errechnung von Mehrheiten gezählt.
- Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der DCU-Konferenz sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- Gilt analog in der Sport-Konferenz

12.8 Wahlen

- Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung der DCU anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
 - Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
- Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Wahlen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

12.9. Stimmrechte und Stimmberechtigung

12.9.1 Feststellung der Stimmberechtigung

- Alle Teilnehmer der DCU-Konferenz haben sich als teilnahmeberechtigt auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu sorgen.
- Es ist vom Präsidium eine Mandatsprüfungskommission bestehend aus drei Mitgliedern einzurichten. Sie prüft die Stimmberechtigung.

12.9.2 In der DCU-Konferenz sind stimmberechtigt:

- die Mitgliedsverbände (Landesverbände / Regionsvertretungen) entsprechend ihrer Mitgliederzahlen. Ein Mitgliedsverband hat mindestens drei Stimmen und höchstens sechs Stimmen. Für jede angefangene 500 Mitglieder pro Mitgliedsverband gibt es eine weitere Stimme zu der Grundanzahl von drei Stimmen hinzu, bis die Maximalzahl von 6 Stimmen erreicht ist. Das Stimmrecht der Mitgliedsverband wird durch Vertreter (Delegierte) ausgeübt.
- Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, bis zu fünf Personen als Delegierte ihres Mitgliedsverbandes zu entsenden. Den Landesverbänden ist gestattet, dem Vorsitzenden oder einem Delegierten seines Mitgliedsverbandes alle Delegiertenstimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
- Die schriftliche Stimmenübertragung ist vorzulegen, eine Stimmenübertragung von Mitgliedsverband zu Mitgliedsverband ist nicht zulässig.
- jedes Präsidiumsmitglied mit je einer Stimme. Ein Präsidiumsmitglied kann sein Stimmrecht nicht übertragen. Präsidiumsmitglieder DCU dürfen Stimmrechte ihres Mitgliedsverbandes wahrnehmen
- nicht stimmberechtigt sind die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, die fördernden Mitglieder sowie die Mitglieder der Rechtsorgane.

12.10 Kostenregelung

Die Kosten der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter sowie der Delegierten der Mitgliedsverbände, die durch deren Teilnahme an einer DCU-Konferenz entstehen, tragen die Mitgliedsverbände selbst, die der Übrigen die DCU.

12.11 Protokollierung

Es sind Protokolle der DCU-Konferenzen anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben sind.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

13. Das Präsidium

13.1 Zusammensetzung

Das Präsidium bilden:

- der Präsident
- der Vizepräsident Sport
- der Vizepräsident Finanzen
- der Vizepräsident Verwaltung
- der Vorsitzende der DCU Jugend

13.2 Amtszeit

Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Amtszeit verlängert sich jedoch bis zur wirksamen Neubestellung des Präsidiums durch die DCU-Konferenz. Wird vor Ablauf der Amtszeit ein neues Präsidium wirksam bestellt, so endet mit dieser wirksamen verfrühten Bestellung die Amtszeit des zuvor bestellten Präsidiums. Der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Verwaltung werden mit Zeitersatz von zwei Jahren bestellt.

13.3 Vorstand und Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (außergerichtliche und gerichtliche Vertretung) ist der Präsident und sind die Vizepräsidenten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein durch den Präsidenten zusammen mit einem Vizepräsidenten vertreten wird. Nur wenn der Präsident an der Vertretung gehindert ist, tritt an die Stelle des Präsidenten ein weiterer Vizepräsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

13.4 Aufgaben und Rechte

13.4.1 Führung der laufenden Geschäfte

Planung, Ausführung bzw. Veranlassung und Überwachung der Geschäfte auf Grundlage von Haushaltsplänen, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind oder durch die DCU-Konferenz beschlossen wurden.

13.4.2 Abschluss von Arbeitsverträgen

Das Präsidium schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Kräften ab, wenn dies erforderlich ist und die Mittel hierfür im zutreffenden Haushaltsplan genehmigt wurden.

13.4.3 Bildung von Kommissionen

Das Präsidium bildet zeitweilige oder auch ständige Kommissionen und stattet diese mit den benötigten Kompetenzen aus.

13.4.4 Überwachung und Durchsetzung von Entscheidungen der Rechtsorgane der DCU

Das Präsidium überwacht und setzt rechtskräftig gewordene Entscheidungen des Rechtsorganes der DCU durch.

13.4.5 Entscheidungen über Gnadengesuche

Das Präsidium entscheidet über Gnadengesuche nach Anhörung des Vorsitzenden der Rechts- oder Verfahrensinstanz.

13.4.6 Entscheidungen zu Beschlüssen von Organen der DCU

Das Präsidium kann Beschlüsse zu Maßnahmen der Organe der DCU aufheben, wenn diese der bestehenden Satzung, den ergänzenden Ordnungen, Richtlinien sowie den Vorschriften der DCU widersprechen.

Das Rechtsorgan der DCU ist unabhängig von Weisungen der Organe der DCU.

13.5 Treffen von Sofortmaßnahmen

Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu veranlassen und deren Durchführung zu überwachen sowie Ordnungen zu erlassen, wenn es das Ansehen und das ordnungsgemäße Funktionieren des laufenden Geschäfts erfordert. Eine nachträgliche Genehmigung durch die nächste DCU-Konferenz ist einzuholen.

13.6 Amtsenthebung

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen sowie mit DCU-Aufgaben betraute Funktionsträger bei vorsätzlicher oder grob fahr-lässiger Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes zu entheben und deren Tätigkeiten in der DCU ebenfalls mit sofortiger Wirkung schriftlich mit Entscheidungsbegründung zu kündigen.

Der betroffenen Person ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Sie hat das Recht des Einspruchs beim Rechtsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Kündigung. Der Einspruch muss vor Ablauf dieser Frist mit Begründung bei der Geschäftsstelle der DCU für den Rechtsausschuss in schriftlicher Form eingehen. Endet die Frist an einem Samstag, einem Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

13.7 Beschlussfassungen

Beschlüsse des Präsidiums können sowohl in einer Präsidialsitzung als auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist der Beschluss dann gültig, wenn die einfache Mehrheit des Präsidiums ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich bis zu dem im Beschluss vorgegebenen Termin erklärt.

13.8 Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums

Scheidet der **Präsident** vor Beendigung der offiziellen Amtszeit aus, nimmt einer der Vizepräsidenten bis zur nächsten DCU-Konferenz die Aufgaben des Präsidenten wahr.

Scheidet ein **Vizepräsident** vorzeitig aus, ernennt das Präsidium kommissarisch einen Ersatzmann, der auf der nächsten DCU-Konferenz entweder zu bestätigen oder durch eine neu gewählte Person zu ersetzen ist.

13.9 Sitzungen des Präsidiums

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen oder wenn zumindest Zweidrittel der Mitglieder dies verlangen.

13.10 Teilnahme des Vorsitzenden des Rechtsausschusses an Sitzungen des Präsidiums

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann im Bedarfsfall zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Er hat das Recht zu Angelegenheiten seines Wirkungskreises gehört zu werden.

14. Sportkonferenz

14.1 Aufgaben

Aufgabe der Sport-Konferenz ist die Vertretung der Interessen der Mitgliedsverbände in sportlichen Angelegenheiten in der DCU, die Beratung, gegenseitige Abstimmung und Einreichung von Anträgen an die DCU-Konferenz, die Begleitung und Unterstützung der Arbeit in den Arbeitsgruppen und die Koordinierung aller sportlichen Angelegenheiten zwischen den Landesverbänden. Zur Lösung der Aufgaben hat die Sport-Konferenz die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Präsidium der DCU, Arbeitsgruppen zu berufen.

Die Sport-Konferenz setzt die Sportordnung der DCU, Teil „Spielbetrieb“, um und fasst verbindliche Beschlüsse zur Sportordnung der DCU Teil „Spielbetrieb“, sowie zur Schiedsrichterordnung und zum Breiten- und Freizeit-sport der DCU.

14.2 Zusammensetzung

Der Sport-Konferenz gehört stimmberechtigt mit je einer Stimme an:
jeweils ein stimmberechtigter Vertreter (in der Regel der Sportwart des Mitgliedsverbandes) je Mitgliedsverband:

- der Vizepräsident Sport
- zwei Vertreter der Bundesligen, gewählt von der Bundesliga-Konferenz

- der Vertreter der Jugend

Der Sport-Konferenz gehören ohne Stimmrecht an:

- der Geschäftsstellenleiter
- der Ligenleiter
- der Referent Bahnabnehmer
- der Referent Ausbildungswesen
- der Referent Schiedsrichterwesen
- der Referent nationale Meisterschaften
- der Referent Pokal
- der Bundestrainer
- der Beauftragte für Breiten- und Freizeitsport

Die Fragen des Ligenspielbetriebs der Bundesligen bestimmt die Bundesliga-kommission. Die Zusammensetzung wird in Abschnitt 15 der Satzung geregelt.

14.3 Beschlussfähigkeit und Abstimmung über Anträge

Das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge und die Beschlussfähigkeit der Sport-Konferenz regelt die Geschäftsordnung der DCU.

14.4 Vorsitz in der Sport-Konferenz

Den Vorsitz in der Sport-Konferenz hat der Vizepräsident Sport, im Verhinderungsfall ein vom Präsidium benanntes Mitglied.

14.5 Einberufung von Tagungen der Sport-Konferenz

Der Vizepräsident Sport beruft die Tagung der Sport-Konferenz, unter Beachtung der Regeln nach Abschnitt 12.3 dieser Satzung, mindestens einmal im Jahr zum Ende der Spielserie ein.

14.6 Kommissionen

Die Leiter von Arbeitsgruppen berichten der Sport-Konferenz schriftlich über ihre Arbeit. Ihnen wird anlässlich dieser Sitzungen Zeit und Raum für notwendige inhaltliche Abstimmungen mit der Sport-Konferenz gewährt. Die Leiter sind dann zur Sport-Konferenz zu laden.

15 Bundesliga-Kommission

15.1 Aufgaben

Die Bundesligakommission beschließt über den Klubspielbetrieb auf nationaler Ebene oberhalb der höchsten Ligen der Mitgliedsverbände.

15.2 Zusammensetzung

Die Bundesliga-Kommission setzt sich stets in paritätischer Stimmzusammensetzung aus folgenden Vertretern zusammen:

- Vizepräsident Sport, bei dessen Verhinderung ein vom Präsidium benanntes Präsidiumsmitglied
- Drei Vertretern der Bundesligen DCU, gewählt von der Bundesliga-Konferenz
- Zwei Vertretern aus den Mitgliedsverbänden, gewählt von der Sport-Konferenz

15.3 Vorsitz

Der Vizepräsident Sport ist der Vorsitzende dieses Gremiums, bei dessen Verhinderung ein vom Präsidium benanntes Präsidiumsmitglied.

Die Kommission tagt stets mit paritätischer Stimmverteilung. Das Stimmrecht von fehlenden Mitgliedern wird von den anderen anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe ausgeübt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission.

15.4 Einberufung von Tagungen der Bundesliga-Kommission

Der Vizepräsident Sport beruft die Tagung unter Beachtung der Regeln nach Abschnitt 12.3 dieser Satzung mindestens einmal im Jahr zum Ende der Spielserie, ein.

16. Jugend

Die DCU-Jugend erfasst alle nach der Altersklasseneinteilung der DCU zugeordneten jungen Menschen in den Mitgliedsverbänden der DCU sowie ihre gewählten und berufenen Vertreter.

Die DCU Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr von der DCU zur Verfügung gestellten Mittel selbst.

Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der DCU-Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung sowie deren Änderung und Ergänzung werden von der Jugendkonferenz beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch die DCU-Konferenz.

Die DCU-Jugend wird vom Vorsitzenden der DCU-Jugend geführt.

Der Vorsitzende der DCU-Jugend und sein Vertreter werden von der Jugend-Konferenz gewählt und sind von der DCU-Konferenz zu bestätigen. Die Amtszeit beider endet mit der Bestätigung der neuen Funktionsträger durch die DCU-Konferenz.

17. Rechtsorgane

Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb der DCU wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt. Rechtsorgane sind der Rechtsausschuss und das Verbandsgericht der DCU. Die Rechtsorgane nehmen die Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Vorschriften, den Beschlüssen und den von der DCU geschlossenen Verträgen wahr. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung der DCU. Die Rechts- und Verfahrensordnung ist nach Ziffer 7.2 Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung bedürfen der Zustimmung der DCU-Konferenz mit einfacher Mehrheit.

17.1 Einschränkende Bestimmungen

Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ der DCU mit Stimmrecht mit Ausnahme der DCU-Konferenz angehören.

17.2 Vorsitz in den Rechtsorganen

Die Rechtsorgane bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

17.3 Entscheidungen in den Rechtsorganen

Die Rechtsorgane entscheiden auf Antrag in den Belangen der DCU; näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung der DCU.

17.4 Verhängung von Verbandsstrafen

Im Rahmen der Ordnungen der DCU sind die Rechtsorgane berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind Ordnungsmittel, Geldbußen und Verbandsausschluss sowie Spielsperren. Mehrere Verbandsstrafen können nebeneinander verhängt werden.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung der DCU genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren. Die Verbandsstrafen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung der DCU geregelt. Zur Durchführung des ordnungsgemäßen Verfahrens können durch die Rechtsorgane Ordnungsstrafen verhängt werden.

18. Rechnungsprüfer

- Die DCU-Konferenz wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Rechnungsprüfer werden mit einem Zeitversatz von zwei Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- Die Aufgaben der Rechnungsprüfer ergeben sich aus der Finanzordnung der DCU.

19. Auflösung der DCU

19.1 Bedingungen für die Auflösung der DCU

Die Auflösung der DCU darf von der DCU-Konferenz nur auf Grund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte beschlossen werden.

Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue DCU-Konferenz einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

19.2 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung der DCU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der DCU dem Deutschen Olympischen Sportbund, der es für Zwecke des deutschen Sports einzusetzen hat, zur Verfügung zu stellen oder ggf. einer Institution zu überantworten, die die Aufgaben der DCU übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden wird. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

19.3 Fortbestand der DCU

Die DCU als rechtsfähiger Verein besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fort.

19.4 Ansprüche an das Vermögen der DCU

Die Landesverbände oder Regionsvertretungen und sonstigen Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen der DCU.

20. Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Gründung der DCU am 02.03.2012 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderung am 26.10.2012 und 29.03.2014.